Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

9. Dezember 1862. Nro 282. 9. Grudnia 1862.

(2071) ## Kundmachung.

Nro. 72887. Vom laufenden Studienjahre 186²/₃ angefangen ist ein erledigtes Stipendium im jährlichen Betrage von 210 fl. öst. Währ. aus der Żebrowski'schen Stiftung wieder zu besetzen.

Zur Bewerbung um das gedachte Stipendium wird der Konkurs bis 15. Jänner 1863 ausgeschrieben.

Auf diese Stipendien haben im Allgemeinen adelige und dürftige Rechtshörer Anspruch, welche sich zu Konzeptsbeamten für den Staatsdienst in Galizien zu bilden beabsichtigen, zu diesem Zwecke sich den juridisch-politischen Studien in Lemberg widmen und nach beendigten Rechtsstudien bei einer landesfürstlichen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde in Galizien in einer solchen Dienstkathegorie eintreten, zu welcher die juridisch-politischen Studien nothwendig sind.

Die Verleihung findet nur an öffentliche Studirende einer Lehranstalt statt, und der Genuß des Stipendiums dauert so lange, bis der Betheilte ein Adjutum oder eine Besoldung aus einer landesfürstlichen Kasse erhält.

Verarmte Mitglieder der Familie des verstorbenen Grundherrn von Żurawno. Thaddäus Żebrowski, sowohl männlicher als weiblicher Abstammung, und solche, welche ihre Abkunft von Eltern alten eingebornen Adels nachweisen, sind, wenn sie die übrigen zum Stiftungsgenuße erforderlichen Eigenschaften haben, nach dem Willen des Stifters vorzugsweise zu berücksichtigen.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit gehörig legalisirten Taufscheinen und den vom Ortspfarrer ausgestellten, und von der Ortsobrigkeit bestätigten Mittellosigkeitszeugnissen, mit der Nachweisung über die Adelseigenschaft und die allfällige Abstammung von der Familie des Stifters, endlich mit den Maturitäts-, Frequentazions- und sonstigen Studienverwendungs-Zeugnissen, belegten Gesuche, innerhalb des Konkurstermines im Wege des Vorstandes der juridischen Fakultät bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 29. November 1862.

Obwieszczenie. (1)

Nr. 72887. Zacząwszy od bieżącego roku szkolnego 186²/₃ znowu jest do obsadzenia jedno opróżnione stypendyum w kwocie 210 zł. wal. austr. rocznie z fundacyi Żebrowskiego.

Dla ubiegania się o pomienione stypendyum rozpisuje się konkurs do dnia 15. stycznia 1863.

Do tego stypendyum mają prawo w ogólności szlacheckiego pochodzenia ubodzy słuchacze praw, a mianowicie ci, którzy zamierzają kształcić się na urzędników konceptowych dla rządowej służby w Galicyi, którzy w tym celu poświęcają się jurydyczno-politycznym naukom we Lwowie i po ukończonych naukach prawnych wstępują do jednej z urzędowych władz administracyjnych albo sądowych w Galicyi do takiej kategoryi służby, przy której potrzebne są jurydyczno-polityczne nauki.

Nadanie stypendyum przysłuża tylko uczącemu się w jednym z publicznych zakładów naukowych, a pobieranie tegoż trwa tak długo, póki otrzymujący stypendyum nie dostanie adjutum albo płacę z jednej z rządowych kas.

Zubożali członkowie familii zmarłego właściciela dóbr Zurawno Tadeusza Żebrowskiego tak męskiego jak żeńskiego pochodzenia, i tacy, którzy udowodnią swoje pochodzenie z rodziców dawnej szlachty polskiej, zostaną według woli fundatora głównie uwzględnieni, jeżeli posiadają inne, do otrzymania tego stypendyum potrzebne własności.

Ubiegający się o to stypendyum wnieść mają swoje w należycie legalizowane metryki chrztu, niemniej w wystawione przez miejscowego proboszcza i przez miejscową władzę potwierdzone świadectwa ubóstwa, dalej w dowody szlachectwa, a względnie pochodzenia z familii fundatora, nareszcie w świadectwa dojrzałości, frekwentacyi i inne świadectwa szkolne, zaopatrzone podania w ciągu terminu konkursowego i w drodze przełożonego jurydycznego fakultetu do c. k. namiestnictwa.

Z galic. c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 29. listopada 1862.

(2073) ## Kundmachung.

Nr. 74013. Im Monate Oktober d. J. war in der Hauptstadt Lemberg der katarrhalisch-rheumatische Krankheitscharakter vorherrschend, das Wechselfieber trat zahlreicher auf und der Typhus schreitet vor.

Im hiesigen allgemeinen Krankenhause wurden um 63 Kranke mehr als im September aufgenommen, der Gesammtkrankenstand betrug in demselben 975, von denen 324 genesen, 24 ungeheilt entlassen wurden, 25 starben und 602 in weiterer Pflege verblieben.

Laut der Todtenbeschau-Protokolle starben zu Lemberg im Oktober 173 Personen, somit um 36 weniger als im September.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 30. November 1862.

Obwieszczenie. (1)

Nr. 74013. W miesiącu październiku r. b. panowały we Lwowie głównie kataralno-reumatyczne słabości; także wypadki zimnej febry były liczniejsze i tyfus srożył się gwałtowniej.

Do tutejszego głównego szpitalu przybyło o 63 chorych więcej niż we wrześniu, a ogólny stan chorych wynosił 975, z których 324 wyzdrowiało, 24 wypuszczono nieuleczonych, 35 umarło a 602 pozostało do dalszej kuracyi.

Podług protokołów śmiertelnych umarło we Lwowie w październiku r. b. 173 osób, zatem o 36 mniej niż we wrześniu.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 30. listopada 1862.

(2081) ## Kundmachung.

Nro. 28676. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Bestimmungen der Meldordnung für die Hauptstadt Lemberg vom 1. Juli 1854 nicht mit jener Genauigkeit befolgt werden, wie dies sowohl die öffentlichen als auch Privatinteressen erfordern.

Es werden sonach die Hauseigenthümer, Besorger, Sequester, oder sonstige Verwalter einer Realität, gleich jenen, welche einen Theil ihrer Wohnung an Afterparteien vermiethen, so wie auch die Gastwirthe, Unterstands-, dann Dienst- und Arbeitsgeber hiemit aufgefordert, den §§. 1, 2, 3, 4 und 7 der Meldordnung, wornach die Einmeldung sowohl, als auch die Ausmeldung binnen 24 Stunden zu geschehen hat, um so genauer nachzukommen, als sich die k. k. Polizei-Direkzion veranlaßt sehen müßte, die unterlassene oder mangelhafte An- und Ausmeldung nach den gesetzlichen Bestimmungen unnachsichtig zu ahnden.

Von der k. k. Polizei-Direkzion.

Lemberg, am 1. Dezember 1862.

Obwieszczenie. (1)

Nr. 28676. Pokazało się, że postanowienia przepisów meldunkowych dla głównego miasta Lwowa z 1. lipca 1854 nie są dopełniane z tą dokładnością, jak tego wymaga interes publiczny i prywatny.

Wzywa się więc niniejszem właścicieli domów, zawiadowców, zarządców i wszystkich administratorów realności, jako też tych, którzy część swego mieszkania odnajmują, tudzież właścicieli gospód, dających schronienie, przyjmujących do służby i do roboty, aby §§. 1., 2., 3., 4. i 7. przepisów meldunkowych, według których meldowanie i wymeldowanie powinno nastąpić w przeciągu 24 godzin, przestrzegali z tem większą dokładnością, ile że c. k. Dyrekcya policyi widziała by się zmuszoną wedle postanowień prawnych karać bezwzględnie wszelkie zaniedbania lub niedokładne meldowanie i wymeldowanie.

Z. c. k. dyrekcyi policyi.

We Lwowie, dnia 1. grudnia 1862.

(2068) ### Edikt. (2)

Nro. 47751. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handelsgerichte wird hiemit kund gemacht, daß Wilhelm Penther die Firma: Wilhelm Penther für das Uhrmachergewerbe und Uhrwaarenhandlung am 30. Oktober 1862 protokollirt hat.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, den 6. November 1862.

(2067) ### Edikt. (2)

Nro. 47771. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handelsgerichte wird hiemit kund gemacht, daß Sigmund Weiser die Firma: p. p. Weiser & Wittner S. Weiser für ein Spedizionsgeschäft am 23. Oktober 1862 protokollirt hat.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handelsgerichtes.

Lemberg, am 6. November 1862.

(2061) **Kundmachung.** (2)

Nro. 555. Das k. k. Kriegsministerium hat die Sicherstellung des Bedarfes an den, in dem beifolgenden Verzeichniße benannten, bei den Monturs-Kommissionen zur Bemontirung und Ausrüstung erforderlichen Gegenstände für das Jahr 1863 mittelst einer Offertverhandlung angeordnet.

Welche Artikel zur Lieferung angebothen werden können, ist aus dem oben erwähnten Verzeichniße zu entnehmen, und es kann wohl mehr in keinem Falle aber weniger, als das daselbst aufgenommene Minimum offerirt werden.

Die sämmtlichen Gegenstände müssen nach den bei den Monturs-Kommissionen zur Einsicht in Bereitschaft stehenden gesiegelten Mustern, deren Qualität als das Minimum anzusehen ist, geliefert werden, und hat die bewilligte Lieferung spätestens bis Ende Oktober 1863 beendigt zu sein.

Die Bestimmung der Zwischentermine (Raten) wird den Offerenten selbst überlassen, welche dieselben nebst dem in jeder einzelnen Rate abzustattenden Lieferungsquantum in dem Offerte genau anzugeben haben.

Von jedem Konkurrenten muß mit dem Offerte ein Zertifikat, welches zufolge der allerhöchsten Entschießung vom 23. October 1855 ungestempelt zu sein hat, beigebracht werden, durch welches derselbe von einer Handels- und Gewerbekammer, oder wo eine solche nicht besteht, von der hierzu beruffenen Behörde befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebothene Menge in den festgesetzten Terminen zuverlässig abzustatten.

Die den Offerenten nur versiegelt zu übergebenden Zertifikate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichsverfahren angedeutet zu werden hat, müssen versiegelt belassen werden.

Dort, wo Handels- und Gewerbekammern bestehen, wird sich das k. k. Kiegsministerium mit den von Genossenschaften, Gemeinde-Vorständen oder k. k. Bezirksämtern ausgefertigten und bestätigten Leistungsfähigkeits-Zeugnissen nicht begnügen, und es haben auch galizische Offerenten Leistungsfähigkeits-Zeugniße der Handels- und Gewerbekammern beizubringen.

Jedes mit einem solchen Zertifikate nicht versehene Offert bleibt selbst dann unberücksichtigt, wenn die angebothenen Preise für das Aerar günstig wären.

Für den Lieferungsbetheilung selbst wird das offerirte Quantum und das Verhältniß des geforderten Preises zu den Preisen der Gesammtkonkurrenz nicht der alleinige Maßstab sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungsfähigkeit des Konkurrenten, insbesondere aber seine Verdienste durch bisherige qualitätsmäßig und rechtzeitig abgestattete Lieferungen, seine Solidität und seine Verläßlichkeit in die Wagschale gelegt.

In dem Offerte, welches nach dem, dieser Kundmachung weiters beigefügten Formulare zu verfassen ist, muß die Monturs-Kommission wohin geliefert werden will, (wobei bemerkt wird, daß für die aufgelöste Monturs-Kommission zu Karlsburg keine Lieferungen mehr angenommen werden) das Quantum, dessen Modifizirung sich ausdrücklich vorbehalten wird, ferner der Preis eines jeden Gegenstandes in öst. Währ. genau und deutlich angegeben, und nicht nur in Ziffern sondern auch mit Buchstaben angeschrieben sein.

Wenn ein Konkurrent nicht nur für eine, sondern für mehrere Monturs-Kommissonen direkte Lieferungen bis an Ort und Stelle anbiethet, so ist für jede Monturs-Kommission ein abgesondertes Offert nebst dem Vadium einzureichen, das Leistungsfähigkeits-Zertifikat aber, welches über gesammte angebothene Lieferungen sich aussprechen muß, nur einem Offerte beizuschließen.

Jedes Offert muß unter einem versiegelten Kouverte, welches nach dem, dieser Kundmachung weiters beigefügten Formulare zu verfassen ist, eingesendet werden.

Für die Zuhaltung des Offertes ist ein Vadium mit 5% des nach den geforderten Preisen für die offerirten Gegenstände entfallenden Werthes entweder bei einer Monturs-Kommission oder einer Kriegskasse mit Ausnahme jener zu Wien zu erlegen, und es kann dasselbe entweder im baren Gelde oder in Realhypotheken oder in österreichischen Staatsschuldverschreibungen sichergestellt werden, welche Letzteren nach dem Börsenkurse des Erlagstages, insofern sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nominalwerth angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Vadien angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Prokuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind.

Wechsel werden nicht angenommen.

Die als Reugeld erlegte Barschaft ist stets mit dem entfallenden Betrage in öst. W. in dem Offerte auszudrücken.

Der über das erlegte Vadium ausgestellte Depositenschein ist gleichzeitig mit dem versiegelten Offerte, jedoch in einem abgesonderten gleichfalls versiegelten Kouverte nach dem am Schluße der Kundmachung angedeuteten Formulare einzusenden.

Zur Hindanhaltung von Verlegenheiten und des zu großen Andranges wird ausdrücklich bemerkt, daß zur Uebernahme und beziehungsweise Deponirung der Vadien die sämmtlichen k. k. Kriegskassen mit Ausnahme jener zu Wien, dann die Monturs-Kommissionen berufen sind, an welche sich daher rechtzeitig gewendet werden muß.

Die Offerte und die abgesondert beizubringenden Vadien sind, wo nicht früher, doch längstens bis 10. (zehnten) Jänner 1863 12 Uhr Mittags entweder unmittelbar beim k. k. Kriegsministerium oder bei einem k. k. Landes-General-Kommando, welches die daselbst einlangenden Offerte dem Kriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen, später eingereichte oder einlangende Offerte bleiben unberücksichtigt.

Die Offerenten bleiben unter Verlust des Vadiums für die Zuhaltung ihrer Anbothe bis 25. (fünfundzwanzigsten) Februar 1863 verbindlich, und es bleibt dem Aerar freigestellt, in dringenden Bedarfsfällen die Einlieferung gegen Vergütung der offerirten Preise gleich nach dem Einlangen der Offerte beginnen zu lassen.

Offerte, welche unvollständig verfaßt, oder durch kein Vadium gesichert sind, oder welche andere, als die angegebenen Bedingungen enthalten, bleiben unberücksichtigt.

Die Muster der zu liefernden Gegenstände, so wie die näheren Lieferungs- und Kontrakts-Bedingnisse, welche von den Offerenten unterschrieben und gesiegelt zu werden haben, können in den gewönlichen Amtsstunden bei den Monturs-Kommissionen eingesehen werden, und daß dies geschehen ist, muß in dem Offerte ausdrücklich angeführt werden.

Bezüglich der zu offerirenden Spitals-Zinngeschirre findet man ausdrücklich zu bemerken, daß die Speiseschalen und Trinkbecher, dann die Wasserkrüge aus feinem Zinne erzeugt sein müssen, welches bei der vorzunehmenden chemischen Untersuchung höchstens Ein Perzent Blei oder andere metalische Bestandtheile nachweisen darf.

Die Spuckschalen dürfen 60 Perzent reines Zinn und 40 Perzent Blei enthalten.

Nach der erfolgten Genehmigung der Anbothe werden die Offerenten gehalten sein, die förmlichen Kontrakte abzuschließen, von welchen Ein Pare auf Kosten des betreffenden Kontrahenten mit dem klassenmässigen Stempel zu versehen sein wird.

Verzeichniß

der Gegenstände, welche im Jahre 1863 für die Monturs-Kommissionen erforderlich sind und wegen deren kontraktmäßige Lieferung die Offerte einzureichen sein werden.

Minimum des Anbothes	Benanntlich	Die Preise sind zu offeriren für
	Posamentir- und Schnürwerks-Sorten.	
200 Ellen	zu Feldwebels-Czako aus Schafwolle Borten	
1000 „	zu Korporals- „ „ „	
1000 „	zu Uhlanen-Leibbinden „ „	Eine Elle
1000 „	zu Spielleuts-Waffenröcken weiße Borten	
600 Paar	Achselbördchen für Uhlanen	Ein Paar
50 Ellen	mit weißen Vorstoß, gelbseidene ½ Zoll breite Distinktions Bördchen	Eine Elle
100 „	ohne „ „ „ „ „	
1000 Stück	braue Mantelbänder 80" lang für Freiwilligen-Kavallerie	Ein Stück
600 Ellen	floretseidene Bänder zu Uhlanen-Lanzenfähnlein	Eine Elle
40 „	seidene Bänder zu Fahnen und Estandarten	
40 Klafter	Kautschukbänder	Eine Klafter
1000 Stück	wollene Röschen zu Lagermützen	
2000 „	Infanterie-Porte-Epées	Ein Stück
1000 „	unbefeßte Kavallerie Porte-Epées	
1000 Garnituren	Fransen zu Uhlanka	Eine Garnitur
100 Ellen	zu Kapellen-Zelten Strupfenbänder	
100 „	zu ordinären „	Eine Elle
100 „	zu Bruchschienen zwirnene Gurten	

Minimum des Anbothes	Benanntlich	Die Preise sind zu offeriren für
60 Ellen	zu Bandage-Tornistern zwirnene Gorten	Eine Elle
100 "	1 Zoll breite leinene Bänder zu Zelten	
100 "	3/4 " " "	
100 "	5/12 Zoll breite weißzwirnene Bandeln	
100 "	Zeltbesetzbandeln	
60 "	leinene Bandeln zu Beinbruchsäcken	
6 Dutzend	Bördches mit Messingstiften zu Beinbruchsäcken	Ein Dutzend
1000 Stück	2 1/2 Zoll breite, 30 Ellen lange gewirkte Binden	Ein Stück
2000 "	2 " " " "	
1000 "	1 " " " "	
1000 Ellen	zu Gefreiten-Czako Schnüre aus Schafwolle	Hundert Ellen
3000 "	zu Atilla vierkantige " "	
10000 "	zu ungarischen Tuchhosen Schnüre aus Schafwolle	
20 "	zu Kapellen-Zelten " "	
100 "	zu ordinären Zelten " "	
500 Stück	Hussaren-Czako Anhang-Schnüre aus Schafwolle	Ein Stück
500 "	" Kutschma " " "	
500 "	" Atilla " " "	
500 "	Freiwilligen-Hussaren-Atilla Anhang-Schnüre aus Schafwolle	
500 "	blaue Uhlanka	
500 "	zu Pistolen für Freiwilligen-Kavallerie Anhang-Schnüre aus Schafwolle	
500 "	Uhlanen-Czapka " " "	
500 "	Achselschnüre zu Blousen	
1000 "	grüne Kopfschnüre zu Jägerhüten	
1000 Garnituren	graue Infanterie-Mantelschlingen	Eine Garnitur
1000 "	braune Freiwilligen-Kavallerie-Mantelschlingen	
1000 "	braune Mantelschnüre für Freiwilligen-Kavallerie	
100 Stück	Leibgürter für Hussaren	Ein Stück
60 "	Trompetenschnüre mit Quasten	
600 Dutzend	Röschen zu Hussaren-Atilla	Ein Dutzend
100 Stück	Miederstoff zu Hussaren-Czako	Ein Stück
	Halsbinden und Halsflöre.	
3000 Stück	mit schwarzem Leder eingefaßte Halsbinden-Mieder mit Band	Ein Stück
50000 "	Halsflöre von Croisee	
1000 "	Halsflöre mit Fransen für Freiwilligen-Hussaren und für Czikosen	

Menge	Gegenstand	Einheit
	Federschmucker-Arbeiten.	
1000 Stück	Federbüsche sammt Futteral für Jäger	Ein Stück
10 "	rothe Federbüsche für Hussaren	
1000 "	schwarze " "	
10 "	rothe Roßhaarbüsche für Artillerie	
1000 "	schwarze " "	
10 "	rothe Uhlanen-Roßbüsche	
1000 "	schwarze " "	
500 "	Kutschma-Federn	
500 "	Tatarka- "	
	Gürtler-Waaren.	
10000 Dutzend	große Infanterie- und Kavallerie- messingene Knöpfe	Ein Dutzend
2000 "	kleine " "	
1000 "	große mit Nro. für Jäger messingene Knöpfe	
200 "	kleine " " "	
1000 "	große für Uhlanen messingene Knöpfe	
200 "	kleine " " "	
6000 "	große für Artillerie messingene Knöpfe	
1000 "	kleine " " "	
12 "	zu Verbandzeugtaschen messingene Knöpfe	
500 "	messingene Oliven zu Hussaren-Atilla	
500 Stück	ohne Schild Adler zu Czako	Ein Stück
100 "	mit Schild und mit Hacken Adler zu Czako	
100 "	" " ohne "	
500 "	Rosen von Messing zu Kavallerie-Helmen	
50 "	Adler " "	
50 "	Aufsatzel " "	
50 "	Schienen auf den Kamm von Messing zu Kavallerie-Helmen	
50 "	Kopfschienen " " "	
50 Garnituren	Knöpfe sammt Mütterln von Messing zu Kavallerie-Helmen	Eine Garnitur
50 Stück	Beschirmung von Messing zu Kavallerie-Helmen	Ein Stück
50 "	Schirmeinfassung " " "	
50 Paar	Seitengabeln von Messing zu Kavallerie-Helmen	Ein Paar
50 "	Seitenbuckeln " " "	
50 Garnituren	Schuppen sammt Seitenbuckel zu Schuppenbändern der Kavallerie-Helme	Eine Garnitur
100 Stück	mit Adler für Jäger Hutschilder	Ein Stück
100 "	" Nro. "	
10 "	für Czikosen und Beresen Hutschilder	
20 "	Trommelschlägel-Doppelhilsen	
1 Paar	für Regiments-Tambours Kappen zu Trommelschlägel	Ein Paar
10 "	" ordinäre " " "	

Minimum des Anbothes	Benanntlich	Die Preise sind zu offeriren für
10 Stück	zu Fahnen-Futteral messingene Kappen	Ein Stück
10 "	zu Estandarte- " " "	
1000 Paar	große Löwenköpfe zu Uhlanen-Czapka	Ein Paar
1000 Stück	kleine Löwenköpfe zu Uhlanen-Czapka	Ein Stück
100 Garnituren	Schuppen zu Schuppenbändern der Uhlanen-Czapka	Eine Garnitur
100 Stück	Rosen zum Roßbusch	Ein Stück
100 "	Panzerketten mit Löwenköpfen zu Artillerie-Czakos	
10 "	messingenene Spitzen zum Kronenböutel	
50 "	messingene Blatteln zu Bruchschienen	
	Gelbgießer-Waaren.	
2000 Stück	Sturmband messingene Schnallen	Ein Stück
100 "	zu Kavallerie-Helme Schuppenbändern messingene Schnallen	
100 "	zu Uhlanen-Czapka " " "	
2000 "	zu " Leibbinden messingene Schnallen	
10 "	zu Verbandzeugtaschen-Zugriemenen messingene Schnallen	
60 "	Grenaden für Grenadiere	
60 "	Bomben für Raketeure	
10 "	Doppelknöpfe zu Bandage-Tornistern	
100 "	Ziffer von Packfong	
100 "	Buchstaben K. von Packfong	
100 "	" R. "	
100 "	" T. "	
50 "	Nägel vergoldete zu Fahnen und Estandarten	
10 "	Krönlein " " "	
	Zinngießer-Waaren.	
20000 Dutzend	große Infanterie- und Kavallerie zinnerne Knöpfe	Ein Dutzend
4000 "	kleine " " " " "	
1000 "	große Uhlanen zinnerne Knöpfe	
200 "	kleine " " "	
500 "	zinnerne Oliven zu Husaren-Atilla	
1000 Stück	Plombierkugeln	Tausend Stück
1000 "	Speiseschale von feinen Zinn	Ein Stück
1000 "	Trinkbecher " " "	
100 "	Wasserkrüge " " "	
500 "	Spuckschalen " ordinären Zinn	

Menge	Gegenstand	Einheit
	Handschuhmacher = Arbeiten.	
2000 Paar	lederne Handschuhe	Ein Paar
300 Stück	einfache Bruchbänder	Ein Stück
100 "	doppelte "	
200 "	Suspensorieien	
100 "	Aderlaßpressen	
	Knopfmacher = Arbeiten.	
10000 Dutzend	zu Leibeln	Hundert Dutzend
5000 "	" Artillerie-Pantalons weiß beinerne Knöpfe	
60000 "	große schwarz beinerge Knöpfe	
20000 "	kleine " " "	
2000 "	große zu Arrestanten-Hosen Thierklauen-Knöpfe	Tausend Dutzend
2000 "	kleine zu Kamaschen " "	
	Seiler = Waaren.	
60 Ellen	zu Gewehrmäntel- und Zelten-Gurten	Eine Elle
100 Klafter	" Artillerie-Tornisten-Gurten	Ein Klafter
100 "	" Feldflaschen- "	
500 "	" Schanzzeugtrag- "	
500 "	" Kesselkreuztrag- "	
60 Ellen	Frontstricke zu Kapellen-Zelten	Eine Elle
60 "	Strupfen-Stricke zu "	
60 "	Frontstricke zu ordinären Zelten	
60 "	Strupfen-Stricke " " "	
100 "	$^{3}/_{12}$ Zoll dicke Zeltstricke	Eine Elle
100 "	$^{4}/_{12}$ " " "	
2000 Stück	Halfter-Stricke	Ein Stück
100 Paar	Fouragier-Stricke	Ein Paar
100 Stück	hanfene Halfter	Ein Stück
100 "	" Fußfesseln	
10 "	Trommelleine, 5 Klafter lang	
1000 Ellen	ordinäre Rebschnüre	Eine Elle
1000 "	1 Linie dicke Rebschnüre	
10 Pfund	feiner Spagat	Ein Pfund
100 "	mittlerer "	
100 "	ordinärer "	
600 Stück	2 Klafter lange Maschinen-Packstricke	Ein Stück
600 Klafter	ordinäre Packstricke	Ein Klafter

Brak stron 1265-1268